

**Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der  
Räumlichkeiten der Festhalle der Gemeinde Kleinbartloff  
vom 16. September 2016  
in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 03. August 2017**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 und 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) und der §§ 1, 2, und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in den zur Zeit gültigen Fassungen beschließt der Gemeinderat Kleinbartloff folgende Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Festhalle:

**§ 1**

**Allgemeines**

Für die Benutzung der Räumlichkeiten in der Festhalle der Gemeinde Kleinbartloff, in der Hauptstraße, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

**§ 2**

**Gebührenpflichtige Veranstaltungen**

Die Tagesgebühr für die Benutzung

|                                    |                 |
|------------------------------------|-----------------|
| <b>der Festhalle beträgt:</b>      | <b>150,00 €</b> |
| <b>Kautions für den Schlüssel:</b> | <b>50,00 €</b>  |

In dieser Gebühr enthalten sind, die Raumnutzung zur Vorbereitung und für Aufräumarbeiten, wenn diese je einen Kalendertag nicht übersteigen.

Sollte die Festhalle einen weiteren Tag genutzt werden, erhöht sich die Gebühr um einen Pauschalbetrag von 40,00 €.

Mit der Übergabe der Schlüssel ist eine Kautions an die Gemeinde zu übergeben.

**§ 3**

**Gebührenfreie Veranstaltungen**

Für die nachfolgenden Veranstaltungen werden keine Benutzungsgebühren erhoben:

1. Sitzungen des Gemeinderats der Gemeinde Kleinbartloff,
2. von der Gemeinde einberufene Bürgerversammlungen,
3. Veranstaltungen, die von der Verwaltungsgemeinschaft, der Gemeinde Kleinbartloff oder vom Bürgermeister durchgeführt werden,
4. Veranstaltungen der ortsansässigen Vereine,
5. Veranstaltungen von Parteien der Gemeinde Kleinbartloff mit Versammlungscharakter.

**§ 4**

**Sonderregelungen**

Auf Antrag kann der Gemeinderat im Einzelfall einem Gebührenerlass bzw. Teilerlass zustimmen.

**§ 5**

**Inventar und Ersatzkosten**

- (1) Der Benutzer hat das gemeindeeigene Inventar pfleglich zu behandeln.
- (2) Beschädigungen und Verlust von Einrichtungsgegenständen sowie eventuelle Gebäudeschäden sind unverzüglich bei der Gemeinde anzuzeigen. Die Kosten der Wiederbeschaffung bzw. der Reparatur sind zu erstatten.

**§ 6**

**Sonstige Gebühren**

- (1) Die Endreinigung der Räume erfolgt gemäß § 5 Abs. 5 der Benutzungssatzung durch die Gemeinde. Die anfallenden Kosten übernimmt der Nutzer.

- (2) Bei allen unter § 3 Nr. 1 bis 5 aufgeführten gemeindlichen Veranstaltungen übernimmt die Gemeinde die Reinigung der Räume und die dabei anfallenden Kosten.

### **§ 7**

#### **Entstehung der Ansprüche, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit dem Tage, an dem die Benutzung der jeweiligen Einrichtung erfolgt.
- (2) Mit den Gebühren sind entschädigt:
- die Benutzung der Festhalle, einschließlich Küche und Sanitäreinrichtung,
  - Kosten für Wasser und Strom
  - Endreinigung.
- (3) Die gemäß der §§ 2 und 4 Abs. 2 festgesetzten Gebühren dieser Satzung werden nach der Veranstaltung von der Gemeinde Kleinbartloff in Rechnung gestellt und sind innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids vom Veranstalter bzw. Benutzer an die Gemeinde Kleinbartloff zu überweisen.

### **§ 8**

#### **Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung sowie die 1. und 2. Änderungssatzung treten am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(Siegel)

gez. Gille  
Bürgermeister

---

|   |                  |
|---|------------------|
| rechtskräftig seit:                     | 01. Oktober 2016 |
| 1. Änderungssatzung rechtskräftig seit: | 06. Mai 2017     |
| 2. Änderungssatzung rechtskräftig seit: | 19. August 2017  |